

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Deutsche Welle - Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die „Deutsche Welle“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes und gemäß § 1 Abs. 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes (DWG) für den Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Sie betreibt Radio- und Fernsehprogramme und einen umfangreichen Internetauftritt. Darüber hinaus unterhält sie Auftritte bei Sozialen Netzwerken (YouTube, Twitter, Facebook) und bietet eigene Smartphone-Apps an. In den letzten Jahren setzt die Deutsche Welle vermehrt auf den Übertragungsweg Internet und hat ihre Kapazitäten für linearen Rundfunk (z. B. Kurzwellensender) reduziert. Dabei werden - anders als beim linearen Rundfunk - keinerlei Anstrengungen unternommen, um die Verbreitung in Deutschland zu unterbinden oder zumindest zu reduzieren, etwa durch „Geoblocking“. Erschwerend kommt hinzu, dass YouTube die Deutsche Welle als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kennzeichnet und bei der Ausgabe von Suchergebnissen privilegiert (also vor anderen, unabhängigen Angeboten) auflistet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1961 („1. Rundfunkurteil“; BVerfGE 12, 205) entschieden, dass die Veranstaltung von Rundfunk eine Angelegenheit der Länder ist. Es untersagte dem Bund den Betrieb eines eigenen Fernsehprogramms.

1. Inwiefern betrachtet die Landesregierung die oben genannte Tätigkeit der Deutschen Welle als grundgesetzkonform?

Die Bundesregierung übt nach § 62 Absatz 1 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz - DWG) die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle aus. Somit obliegt es der Bundesregierung, die Tätigkeit der Deutschen Welle auf Gesetz- und Rechtmäßigkeit hin zu überwachen und die Einhaltung der Bestimmungen des materiellen Rechts zu kontrollieren. Dass die Führung der Rechtsaufsicht der Bundesregierung obliegt, wird aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes abgeleitet. Hierauf basierend sind die der Deutschen Welle zugewiesenen Aufgaben, anders als beim der Länderkompetenz zuzuordnenden Inlandsrundfunk, Teil der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Inwieweit hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, warum die Deutsche Welle ihre Inhalte inzwischen vollumfänglich auch in Deutschland verfügbar macht?

Die Deutsche Welle verbreitet ihre Programme über ein weltweites Satellitennetz und auch über das Internet, als eines der mittlerweile bedeutendsten zentralen Verbreitungsmedien. Dass beispielsweise der eigene Internetauftritt der Deutschen Welle (dw.com) oder die Smartphone-App auch im Inland erreichbar sind, ist technisch bedingt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass auch über diesen Ausspielweg keine Inhalte verbreitet werden, die sich gezielt und bewusst an Rezipienten im Inland richten.

3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Auslandsrundfunk“?

Mit Blick auf die Deutsche Welle fasst die Landesregierung unter den Begriff „Auslandsrundfunk“ solche Angebote, die sich - entsprechend den einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben - an das Ausland beziehungsweise an die im Ausland lebenden Menschen richten.

4. Was unternimmt die Landesregierung, um die Rundfunkhoheit des Landes zu wahren und ein Eingreifen des Bundes in die Vorrechte des Landes zu unterbinden?

Ein Eingreifen des Bundes in die Rechte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Ausübung der Ausgestaltung des dualen (Inlands-)Rundfunks ist nicht ersichtlich. Das Land Mecklenburg-Vorpommern nimmt seine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz gemeinsam mit den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch den Abschluss rundfunk- beziehungsweise medienrechtlicher Staatsverträge wahr. Im NDR-Staatsvertrag sowie im Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern weiter konkretisiert.